

INFORMATION FÜR LEISTUNGSBEZIEHER/INNEN**BERATUNG, HILFE UND INFORMATION**

Sie gehören dem großen Kreis der von uns zu betreuenden Personen an.

Es ist unser Ziel, Sie unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu informieren.

Wichtige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Leistungsbezug haben wir auf diesem Informationsblatt zusammengefasst und können auch im Internet unter

www.pv.at

eingesehen werden.

Auf unserer Homepage stehen Broschüren im Menüpunkt „Informationsmaterial“, Antragsformulare im Menüpunkt „Anträge und Formulare“ und auch Informationen für im Ausland wohnhafte Leistungsbezieher*innen unter dem Menüpunkt „Aktuell / Multilingual Information“ in 12 Sprachen zum Download zur Verfügung.

Sie erhalten in allen Landesstellen unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer telefonische Auskünfte von Montag bis Mittwoch von 7.00 bis 15.30 Uhr, am Donnerstag von 7.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr **österreichweit** zum Regionaltarif unter der Nummer **05 0303** (aus dem **Ausland** unter der Nummer **+43 5 0303**).

Für Detailauskünfte und Einzelberatungen stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in unseren Dienststellen Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr und am Donnerstag von 7.00 bis 18.00 Uhr bzw. an Sprechtagen zur Verfügung. Die Sprechtagsorte und Termine erfahren Sie bei unseren Dienststellen und sind auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Sprechtage“ bzw. „Internationale Sprechtage“ ersichtlich.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Es ist sowohl von der österreichischen Pension, als auch von Pensions- und Rentenleistungen aus

- einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz bzw.
- einem Staat, mit dem ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, welches auch die Krankenversicherung beinhaltet,

ein Beitrag zur Krankenversicherung von 5.10% einzubehalten. Dieser Beitragsabzug erfolgt nur, sofern auch ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Sie sind daher verpflichtet, uns den Bezug von solchen ausländischen Pensions- bzw. Rentenleistungen sowie jede Änderung deren Höhe bekannt zu geben.

SONDERZAHLUNGEN

In den Monaten **April** und **Oktober** gebührt zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilmäßig, wenn die Pension im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Monaten davor nicht durchgehend bezogen wurde.

Aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften und dem Zusammentreffen bestimmter Tatbestände (z.B. gemeinsam zu versteuernde Leistungen mit variablen Sonderzahlungen) kann die Nettohöhe der jeweiligen Sonderzahlung erst zum Auszahlungstermin errechnet werden - grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

- Sonderzahlungen bis zu einer Lohnsteuerbemessungsgrundlage von 620.00 pro Jahr sind steuerfrei.
- Bei einem Jahressechstel (durchschnittliche monatliche Bruttopension im Kalenderjahr mal 2) von höchstens EUR 2100.00 sind die innerhalb dieses Jahressechstels liegenden Sonderzahlungen ebenfalls steuerfrei.
- Ist das Jahressechstel höher als EUR 2100.00 werden die Sonderzahlungen abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages und des steuerfreien Betrages von EUR 620.00 mit 6% versteuert.

Falls Ihre Sonderzahlungen höher als die monatliche Pension sind, müssen unter Umständen Teile der Sonderzahlung(en) gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert werden.

WARNUNG VOR BETRÜGER/INNEN!

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger/innen durch besonders freundliches Verhalten und unter dem Vorwand, von der Pensionsversicherungsanstalt zu kommen, sich das Vertrauen älterer Menschen erschleichen und Ihnen Schaden zufügen.

Von der Pensionsversicherungsanstalt beauftragte Personen kommen nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe des Termins. Auch Hausbesuche von Ärzten/Ärztinnen, z.B. bei Anträgen auf Pflegegeld, werden vorher schriftlich bekannt gegeben.

Deshalb folgender Rat: Ausweis in die Hand geben lassen und prüfen!

Nähere Informationen zum Thema Trickbetrug sind bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet unter www.bmi.gv.at zu erhalten.

PFLEGE GELD

Anspruch auf Pflegegeld haben Personen, sofern sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständigen Betreuung und Hilfe bedürfen (Pflegebedarf) und der Pflegebedarf voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Das Pflegegeld gebührt nur über **Antrag** und erfordert grundsätzlich eine fachärztliche Begutachtung.

Es wird in **sieben Stufen**, je nach erforderlichem Pflegebedarf gewährt.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflege- stufe	Betrag mtl. in EUR
mehr als 65 Stunden	1	192.00
mehr als 95 Stunden	2	354.00
mehr als 120 Stunden	3	551.60
mehr als 160 Stunden	4	827.10
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	1123.50
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinier- bare Betreuungsmaßnahmen nötig sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeper- son erforderlich ist	6	1568.90
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremi- täten mit funktioneller Umset- zung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zu- stand vorliegt	7	2061.80

AUSGLEICH SZULAGE

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen (bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen / eingetragenen Partnern ist auch das Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners zu berücksichtigen **unter dem** für Sie in Betracht kommenden **Richtsatz** liegt.

Die Höhen der Richtsätze finden Sie auf unserer Homepage.

Die Ausgleichszulage gebührt nur, solange Sie Ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Auch eine Richtsatzerhöhung für Angehörige ist von deren **rechtmäßigem**, gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich abhängig (Veränderungen sind meldepflichtig!).

PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Die vorzeitige Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension fällt vor Erreichung des Regelpensionsalters für den Zeitraum weg, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherungsanstalt** begründet bzw. aus der ein monatliches **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 518.44 (Stand 2024) erzielt wird.

Eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze als Teilpension. Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen brutto EUR 1489.42 (Stand 2024), ist die Leistung um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Erhöhungen oder Verminderungen des eigenen Einkommens können auch eine Änderung in der Höhe von Witwen- (Witwer)pensionen bewirken.

Details zu einzelnen Pensionsarten und Einkommensgrenzen erhalten Sie auch im Internet unter

www.pv.at

PENSIONSZAHLUNGSBELEG

Sie erhalten bei jeder Pensionszahlung von der auszahlenden Stelle (Bank oder Post) einen Zahlungsbeleg bzw. eine Mitteilung auf dem Kontoauszug.

Am Zahlungsbeleg stehen 140 Stellen (4 Zeilen zu je 35 Stellen) für individuelle Informationen wie zum Beispiel

- den Anweisungsbetrag (Nettoauszahlungsbetrag),
- die Bezugsteile (z.B. Pension, Ausgleichszulage),
- die Abzüge (z.B. Krankenversicherungsbeitrag, Lohnsteuer),
- die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abzüge

zur Verfügung.

Daher können die Bezeichnungen nur abgekürzt dargestellt werden.

Informationen über die Abkürzungen und deren Bedeutung können Sie dem Folder „Der Pensionszahlungsbeleg“ entnehmen, der auf unserer Homepage im Menüpunkt „Informationsmaterial“ zum Download zur Verfügung steht.

MEINE SV

Meine SV ist über unsere Homepage oder über www.meinesv.at erreichbar. In Meine SV können Versicherte ein breites Spektrum an Services mit ihren Sozialversicherungsträgern (Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung) online abwickeln. Für die Nutzung ist eine **Handy-Signatur** oder **Bürgerkarte** erforderlich.